Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 18 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 27 Frimare IX.

Gesetzgebender Rath. Beplagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

Botichaft bes Bolly. Rathe b. 8. Dec.

B. G.! Wir haben die Ehre Ihnen von neuem ben Entwurf eines Auflagenspftems fur das Jahr 1800 ju überreichen.

Es wird Ihnen nicht entgehen, daß die der Boll. ziehung gemachten Bemerkungen benuzt, und diesenigen Beränderungen in diese Arbeit aufgenommen worden sind, die mit den Hauptgrundsätzen derselben uns verzeindar geschienen haben, und vermittelst derer wir Ihre Zustimmung gewärtigen durffen. Wir können Ihnen daben den gegenwärtigen peinlichen und beunruhigenden Zustand der öffentlichen Cassen nicht verkelen, und wie dringend die Nothwendigkeit sen, die Quellen neuer Einkunfte zu eröffnen, um den mannigfaltigen Bedürfinissen zu begegnen, welche von allen Seiten her auf und zudringen.

Der gesetzgebende Rath fühlt gewiß mit uns, bag ein wohl eingerichtetes Finangfostem allein, und eine weise Bertheilung der Auflagen, der Berlegenheit, in der wir und befinden, ein Ende machen fann. Das. jenige, welches wir Ihnen vorlegen, glauben wir einer befferen Ausarbeitung und in ber Folge einer weiteren Bervollkomminung fahig zu fenn, woben die Erfahrung allein als Leiterin auftreten fann; auf feiner febr baldigen Bollgiehung beruht unfere hofnung, dem drutenden Mangel der Schapfammer abzuhelfen. bitten Sie B. G. wohl zu erwägen, daß jeder Tag Aufschub und von unserm Ziele entfernt; und zwar auffer allem Berhaltnig der verftreichenden Zeit; Wit bitten Gie gu bebenten , bag Die aufs aufferfte gestie. genen Bedurfniffe in allen Fachern ber Staatsverwals tung fich nicht langer mehr aufschieben laffen.

Bericht ber Finangcommision über bas Abgabenfpffem.

B. G.! Sie haben Ihrer staatswirthschaftlichen Commission und Bengeordneten aufgetragen, den von der Bollziehung erhaltenen zwenten Entwurf eines Austagenschstems für das Jahr 1800, oder eigentlicher zu reden, für die Zeit vom 1. Juni 1800 bis 31. May 1801 zu untersuchen, und Ihnen den Vortrag darüber zu erstatten.

Alls vor bald zwen Monaren ber erfte Entwurf biefes Auflagenfostems Ihnen B. G. eingereicht ward, fo hatte Die fest wieder Bericht erftattende Commiffion die Ehre, Ihnen über jeden einzelnen Theil deffelben, einen befondern und umftandlichen Rapport zu hinterbringen. Es gefiet Ihnen auch , auf diese Bortrage bin, in eine detaillirte Behandlung des gangen Auflas genfofteme einzutreten, und Ihre Willensmeynung dars über ju auffern. Ihre baberigen Be chluffe murden der Commission mitgetheilt, mit dem Auftrage, folche der Wollziehung bekannt zu machen, und fich ber zu erbebenden Auflagen wegen mit derfelben zu besprechen. Go eint als anderem ward punttlich nachgelebt, und es murden nicht nur zwen ordentliche Busammenkunfte zwischen der gangen Commifion und dem Ausschuffe des Bolly. Rathe abgehalten, fondern es ward noch manches, theils burch Correspondeng, theils burch Unterredung gwischen einzelnen Mitgliedern der benden Musichuffe ausgemittelt.

Von allen diesen Verhandlungen ift nun der neue Entwurf, uber den gegenwärtig zu deliberiren ift, bas endliche Resultat.

Da derselbe von dem ersten Entwurfe, der Ihnen B. G. noch in frischem Ungedenken seyn muß, eben nicht sehr abweicht, so ware es wohl überflußig, in

eine genaue, in allen Detail sich einlassende Zergliederung desselben einzutreten. Es wird Ihnen gewiß genügen, wenn Ihnen die Hauptmomente dieses Entwurfs turzlich angezeigt werden, und wenn an jedem vorkommenden Ort bemerkt wird, worinn dieser zwehte Entwurf von dem erstern abweicht, und in wie weit daben den Neusserungen des gesetzgebenden Nathes entsprochen worden sep.

Auflagensystem für das Jahr 1800.

1. Dirette Muflagen.

1) Grund fteuer. Sie beträgt 2 p. 1000 von allen Liegenschaften, Gebäuden sowohl ind Grund, ftutten. In dem ersten Entwurfe waren die Gebäude nur zu 1 p. 1000 angeschlagen; die Vollziehung hat aber den daherigen Beschluß des gesetzg. Rathes angenommen und sie demnach der Austage auf die Grund, stude gleich gemacht.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Stapfers Bemerkungen über den Zustand ber Religion u. f. w.)

Unfreitig bat fein einzelner Lehrer ber proteffantischen Rirche (denn diese hat doch mohl 3. St. allein ober boch vorzüglich im Auge, wenn er von mandern Rirchenparthepen " im Begenfate mit ber Ratholischen spricht), das Recht, ohne Bevollmach. tigung der Rirchenglieder, in ihrem gemeinschaftlichen Ramen gu bestimmen, mas das Glaubensbefenntnig ber gangen Parthen fen, und die Norm des Unterrichts der Lehrer Diefer Parthen eigenmåchtig festzuseten. Aber nun febe man, wie diefer Minifter unmittelbar barauf mit Diefer unftreitig mahren Behauptung das Recht protestantischer Lehrer, mit Bermerfung alles menschlichen Unsehens in Glau. Bensfachen, die in ben anerkannten beiligen Schriften ber Christen enthaltene gottliche Lehre nach eigener Heberzeugung vorzutragen, gleichsam vernichten will und alfo zwen gang verschiedene Dinge mit einander verwechfelt. Denn es ift boch mobl fo Gott will, durchaus etwas anders, feine Ueberzeugung als das Glaubensbekenntniß einer gangen Parthen, ohne von diefer dazu beauf ter agt gu fenn, vorzustellen, ja fie gum binden. den Befete für alle Lehrer derfelben ma. 1

chen zu wollen, und bingegen feine eigene Heber. zeugung ale folche ohne Unmagung por gutragen. Schon Diese Berwirrung von Begriffen fest in Bermunderung. Run fagt aber ferner B. St. die Mehrheit der Rirchenglieder muffe erft eine Abanderung des eingeführten Lehrbegriffe nothig finden und billigen; und wenn ein Lehrer, obgleich mit der Ueberzeugung, seine Pflicht zu thun, sich vorher davon entferne, so handle er gewissentos und eibbruchig, und richte moralisches Unbeil Wie ein geachteter Minifter, ber vorher Profet for der Religionsphilosophie gewesen war, diese Be hauptung aufftellen tonne, ift dem Rec. nur durch die angenommene Sypothese, daß die Berner Beiftlichen ihn in ein gewiffes Gedrange gebracht haben, erflarlich. Wenn noch gefagt worden ware, daß die Mehrheit der Mitglieder einer aus lauter fachkundigen, mithin ge lehrten und daben über Sectengeist erhabenen Mannem bestehenden Commission die Norm, wonach in der protestantischen Kirche jest gelehrt werden mußte, bestimmen oder vielmehr nur festfeten follte, mas nicht go lehrt werden durfte, fo liefe fich die Sache noch in Ueberlegung nehmen; aber bag die Mehrheit der un terrichtsbedürftigen Lanen, Die fich auf Die Dogmatik gar nicht versteben, Die nicht einmal wiffen, mas zur Zeit der Glaubensverbefferung als Lehrbegriff der reformirten Rirche festgefest worden ift und die nicht im Stande find, ju beurtheilen, was man davon heut zu Tage noch benbehalten, was man hingegen fallen laffen foll, die Rorm des Unter richts ihrer Lehrer zu bestimmen haber ift ein unannehmbarer Borschlag, und jeder edelben tende Mann unter den protestantischen Lehrern wurde lieber fogleich fein Umt aufgeben, als Diefe Rich ter seiner Lehrvortrage anertennen Mach Rec. Dafürhalten kann von einem protestantischen Lehrer, als solchem, rechtlicher Weise nichts verlangt werden, als daß er die Chriffliche Lehre fo wie er fie aus unfern heiligen Schill ten nach der beften Ginficht, die im möglich, geschöpft hat, gewiffenhaft vortragen, und fich ernfilich bestreben wolle, in der Ertenntnig derfelben immerfort gu machfen; und schon verschiedene deutsche Confisiorien in noch nicht politisch wiederges bornen Staaten machen feine andere dogmatische Fo derung an die Lehrer, die fie in Gid und Bficht neth men; felbft day, wo man noch auf die Decrete ber